

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

Eilantrag	Vorlage-Nr: VO-42-BO-2020-504		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 15.06.2020 Verfasser: Alexander Diekow		
Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Eigenheimstandort Neuendorf" der Gemeinde Wulkenzin - Beschluss zum Geltungsbereich			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.06.2020	Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin	Entscheidung

Sachverhalt:

Am 19.05.2020 wurde im Zuge des Abwägungsbeschlusses zum Vorentwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ auch entschieden, dass der Geltungsbereich im Norden begradigt und die nordöstlichen Randflächen mit in den Geltungsbereich einbezogen werden sollen. Das daraus resultierende städtebauliche Konzept (*Anlage 1*) wurde durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Am 08.06.2020 erfolgte mit dem Grundstückseigentümer des Flurstückes 81/169 im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches ein Gespräch, an dem u. a. der Bürgermeister, Herr Blank und vom Amt Neverin, Herr Diekow, teilgenommen haben. Dabei stellte der Eigentümer den Antrag, diese Fläche komplett mit in den Geltungsbereich einzubeziehen (grafische Darstellung siehe *Anlage 2*). Somit könnten die Bauflächen im Bereich Haselstraße/Kornblumenstraßen etwas entzerrt werden.

Durch die Planerin, Frau Nietiedt, wurde ein Vorschlag zu einem geänderten städtebaulichen Konzept erarbeitet (*Anlage 3*). In diesem wurde das Flurstück 81/169 voll in den Geltungsbereich mit einbezogen. Die Erschließung würde über eine private Erschließungsstraße auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Die Gemeindevertretung sollte nunmehr über den eingereichten Antrag entscheiden, damit dies bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan mitberücksichtigt werden kann.

Hinweis: Dieser Antrag wird bereits jetzt der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt. Damit soll eine nochmalige Auslegung des (noch zu erarbeitenden) Planentwurfes entbehrlich werden, falls der vorliegende Antrag im Zuge der Auslegung gestellt wird. Wenn sich dann im Zuge der Abwägung zum Planentwurf eine Änderung des Geltungsbereichs ergeben sollte, müsste der geänderte Entwurf nämlich erneut ausgelegt werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt, das Flurstück 81/169 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf mit einzubeziehen.

Mittels zeichnerischer und textlicher Festsetzungen wird planerisch sichergestellt, dass das vereinbarte Volumen von ca. 25 Wohneinheiten eingehalten wird.

Das neue städtebauliche Konzept, Stand: Juni 2020 (*Anlage 3*) wird durch die Gemeindevertretung gebilligt und ist bei der Erarbeitung des Entwurfs entsprechend zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

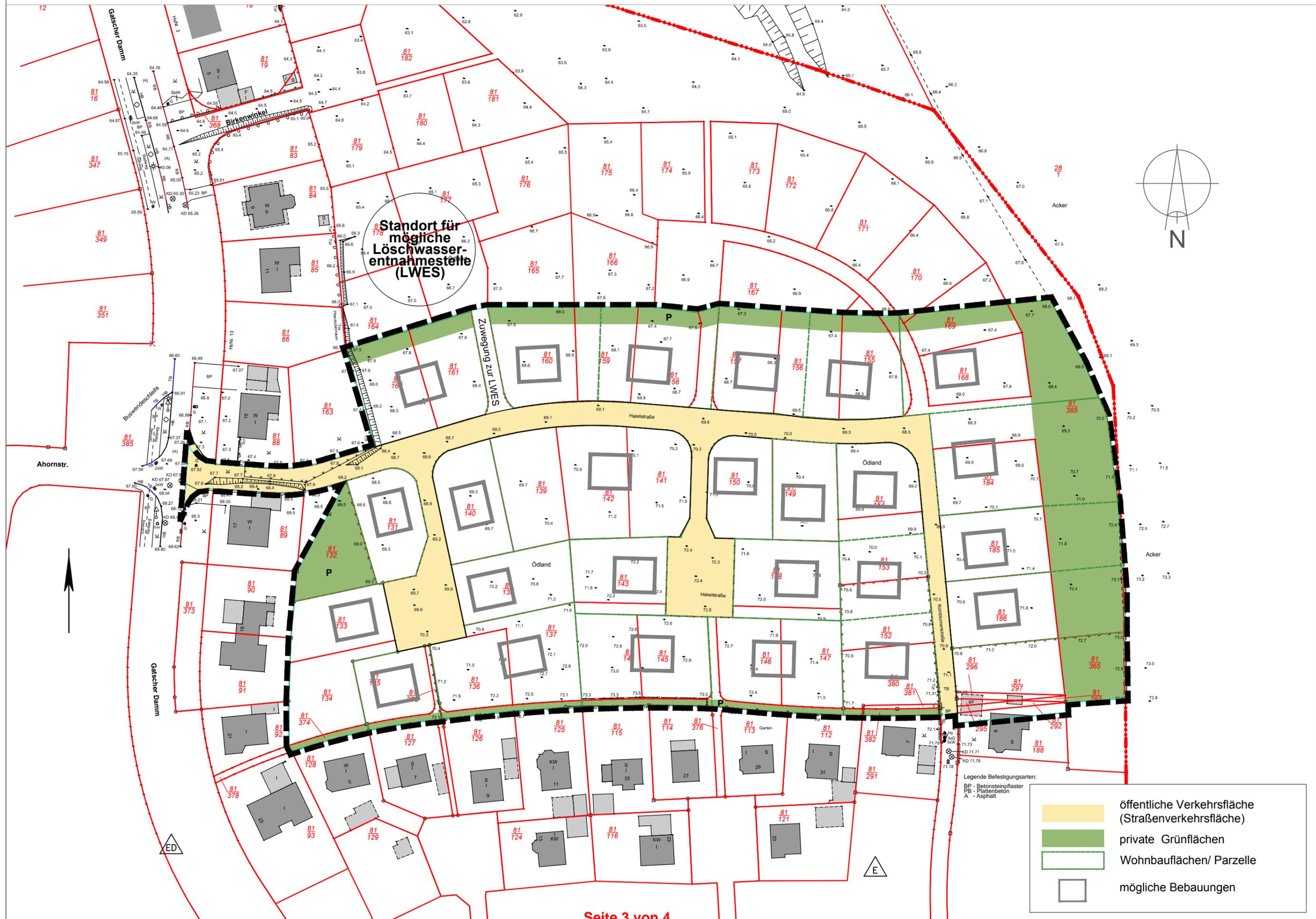
Anlagen:

Anlage 1 – Städtebauliches Konzept, Stand: Mai 2020, gemäß Beschluss vom 19.05.2020

Anlage 2 – Antrag zum Geltungsbereich vom 08.06.2020 (nichtöffentlich)

Anlage 3 – Städtebauliches Konzept, Stand Juni 2020 (Vorschlag)

Gemeinde Wulkenzin 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Eigenheimstandort Neuendorf" - neues städtebauliches Konzept



Standort für mögliche Löschwasserentnahmestelle (LWES)

Zuegung zur LWES

Legende Befestigungsarten:
 BP - Betonsteinpflaster
 PB - Plattenbeton
 A - Asphalt

- öffentliche Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche)
- private Grünflächen
- Wohnbauflächen/ Parzelle
- mögliche Bebauungen

Gemeinde Wulkenzin 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Eigenheimstandort Neuendorf"- neues städtebauliches Konzept

